

Bericht des Antikorruptionsbeauftragten

1. Berichtszeitraum

Die Berichterstattung umfasst den Zeitraum von Dezember 2022 bis November 2023.

2. Begriffsbestimmung und Aufgabe

Eine allgemein gültige Definition des Begriffs „Korruption“ sucht man vergeblich. Transparency International umschreibt Korruption als den „Missbrauch anvertrauter Macht zum privaten Vorteil“. „Korruption“ untergräbt das Vertrauen in die Integrität und Funktionsfähigkeit der öffentlichen Verwaltung. Sie richtet über den materiellen Schaden hinaus einen erheblichen immateriellen Schaden an. Insoweit stellt Korruption für jede Gesellschaft ein tatsächlich und rechtlich nicht zu vernachlässigendes Problem dar.

Das Verwaltungshandeln im Rahmen von Compliance ist auf die rechtlichen und ethischen Anforderungen ausgerichtet. Das Grundgesetz definiert Anforderungen an die Gesetzmäßigkeit (Art. 33 Abs. 2 GG Zugangcompliance) die Treuepflicht (Art. 33 Abs. 4 GG Ausübungcompliance) und die Bindungspflicht (Art. 20 Abs. 3 GG Organisationscompliance). Die Korruptionsprävention ist Teil des Compliancesystems.

Die Antikorruptionsbeauftragten der Stadt Neuss unterstützen die Mitarbeiter*innen der Verwaltung, sich rechts- und regelkonform zu verhalten, und treffen vorbeugende Maßnahmen, um ein neutrales und rechtmäßiges Verwaltungshandeln sicherzustellen. Die Vorgaben werden für die Öffentlichkeit transparent gemacht. Sie berichten jährlich in der zweiten Jahreshälfte dem Rat über ihre Tätigkeit und sie begleiten insoweit das Handeln der gesamten Verwaltung. Sie setzen sich für eine wirksame Korruptionsprävention und eine Weiterentwicklung der selbst gesetzten Leitlinien ein. Daneben fungieren sie als Anlaufstelle für Öffentlichkeit und Mitarbeitende; sie beraten und nehmen Anregungen, Fragen und Vorschläge entgegen. Die Antikorruptionsbeauftragten nehmen Hinweise zu etwaigen Unregelmäßigkeiten im Rahmen des Verwaltungshandelns auf.

Korruptionsprävention ist eine Aufgabe der gesamten Organisation und ihrer Mitarbeiter*innen. In besonderem Maße gefordert sind Führungskräfte. Die Prävention strebt folgende Ziele an:

- Umfassende Information aller Beschäftigten hinsichtlich der Erscheinungsformen, der Gefahrenbereiche, der straf-dienst-arbeits- und haftungsrechtlichen Konsequenzen
- Sensibilisierung aller Beschäftigte

Die Antikorruptionsbeauftragten arbeiten auf Basis des Gesetzes zur Verbesserung der Korruptionsbekämpfung und zur Errichtung und Führung eines Vergaberegisters in Nordrhein-Westfalen (KorruptionsbG). Dabei haben sie auf die Einhaltung des Gesetzes, des Runderlasses zur Korruptionsbekämpfung sowie besonderer Vorschriften über Korruptionsbekämpfung und -vermeidung hinzuwirken. Sie sind bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben weisungsfrei.

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- Beratung der Dienststellenleitungen
- Aufklärung, Sensibilisierung und Schulung der Beschäftigten sowie der kommunalen Mandatsträger*innen
- Aufbau eines Compliance-Management-Systems (CMS)
- Regelmäßige Erstellung einer Gefährdungseinschätzung

- Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen
- Fortschreibung des Antikorruptionskonzeptes
- Durchführung von Einzelfalluntersuchungen
- Erstellung von Vorlagen nach KorruptionsbG
- Stichprobenartige Rechnerkontrolle

3. Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG)

Am 12. Mai 2023 hat der Bundesrat das Hinweisgeberschutzgesetz, die nationale Umsetzung der EU-Whistleblower-Richtlinie, verabschiedet. Das Gesetz trat am 2 Juli 2023 in Kraft. Die wichtigsten Ziele des Gesetzes sind:

- Gesetzlicher Rechtschutz für alle hinweisgebenden Personen
- Vertrauensschutz durch diskrete Behandlung der Identität und der Meldung hinweisgebender Personen
- Verbot von ungerechtfertigten Benachteiligungen wie Kündigung, Abmahnung, Versagung einer Beförderung oder Mobbing
- Vermeidung von Haftungsansprüchen und Imageschäden für Unternehmen und Behörden
- Einrichtung von internen und externen Meldestellen, an die sich die Hinweisgebenden wenden können, um Rechtsschutz erhalten zu können
- Die externe Meldestelle ist beim Bund eingerichtet und unter www.bundesjustizamt.de/hinweisgeberstelle zu finden
- Für Gemeinden gilt die Pflicht zur Einrichtung und zum Betrieb interner Meldestellen nach Maßgabe des jeweiligen Landesrechts, das für Nordrhein-Westfalen noch aussteht.

Den inhaltlichen Voraussetzungen des Gesetzes entspricht die Stadt bereits. Die interne Meldestelle der Stadt wird ebenfalls beim Antikorruptionsbeauftragten angesiedelt werden, so dass auch dafür die bisherigen Meldekanäle zur Verfügung stehen.

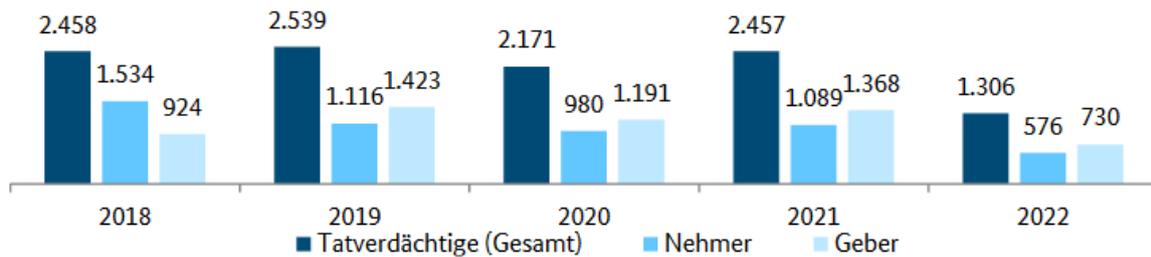
4. Bundeslagebild des BKA

Das Bundeslagebild Korruption enthält in gestraffter Form die aktuellen Erkenntnisse zur Lage und Entwicklung im Bereich der Korruption. Das Lagebild 2022 ist am 05.09.2023 erschienen und wird in Auszügen hier dargestellt. Im Jahr 2022 ging die Anzahl der polizeilich registrierten Korruptionsstraftaten im Vergleich zum Vorjahr deutlich um 51,6 % zurück und liegt noch unter dem Niveau von 2018. Stärker noch sank die Zahl der mit den Delikten unmittelbar zusammenhängenden Begleitdelikten (-56,7%).

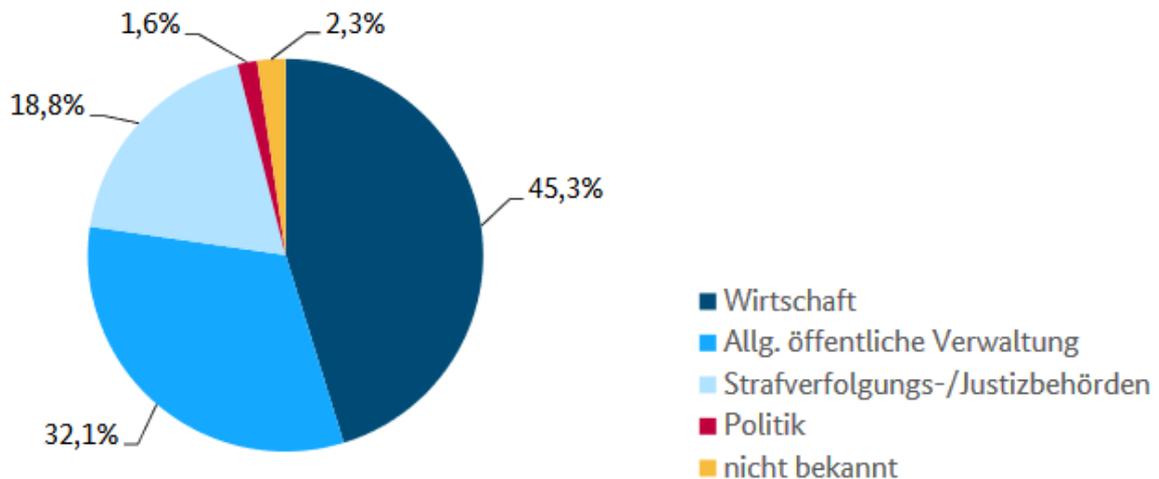
Begleitdelikte sind insbesondere Betrugs- und Untreuehandlungen, Urkundenfälschungen, wettbewerbsbeschränkende Absprachen bei Ausschreibungen, Strafvereitelung, Falschbeurkundungen im Amt, Verletzungen des Dienstgeheimnisses und Verstöße gegen strafrechtliche Nebengesetze.

Datenbasis sind die Fälle der Landeskriminalämter, des Bundeskriminalamtes, der Bundespolizei und des Zollkriminalamtes. Einschränkend muss immer darauf hingewiesen werden, dass es sich bei den Zahlen nicht um die Korruption in Deutschland insgesamt handelt, sondern „nur“ um die bei den Ermittlungsbehörden durchgeführten Verfahren. Verfahren, die ohne Einbindung der Ermittlungsbehörden geführt werden, finden in diesem

Lagebild keine Berücksichtigung. Im Bereich der Korruptionsstraftaten gehen Fachleute von einem Dunkelfeld von über 95% aus.



Die Gesamtzahl der polizeilich registrierten Tatverdächtigen ist im Vergleich zum Vorjahr von 2.457 auf 1.306 gesunken (-46,8 %). Ebenso ist die Zahl der Nehmer auf 576 (-47,1 %) gesunken. Bei der Zahl der Geber ist ein Rückgang auf 730 (-46,6 %) zu verzeichnen.



Bevorzugtes Ziel von Gebenden war auch in 2022 wieder der Wirtschaftsbereich (2021: 47,8 %) vor der öffentlichen Verwaltung (2021: 41,0 %). Deutlich zugenommen hat der Anteil des Bereichs Strafverfolgungs- und Justizbehörden (2021: 7,6%).

Der Rückgang des Anteils von Amtsträgern an den tatbereiten Nehmenden setzte sich im Berichtsjahr fort. Der Anteil der Amtsträger an den nicht tatbereiten Nehmenden betrug 89,7 % (2021: 94,3 %). Bevorzugte Ziele der Geber sind hier die Erlangung von behördlichen Genehmigungen (12,6%) und die Erlangung von Aufträgen (24,2%).

Amtsträger gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2c StGB ist, wer nach deutschem Recht Beamtin, Beamter, RichterIn oder Richter ist oder in einem sonstigen öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht. Auch Personen, die dazu bestellt sind, bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle oder in deren Auftrag Aufgaben der öffentlichen Verwaltung unbeschadet der zur Aufgabenerfüllung gewählten Organisationsform wahrzunehmen, werden als Amtsträger betrachtet. „Sonstige Stellen“ sind privatrechtliche Organisationsformen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen - z. B. kommunale Betriebe in den Bereichen Ver- und Entsorgung oder Ingenieurbüros, welche Ausschreibungen für staatliche Bauvorhaben durchführen.

5. Organisatorische und personelle Ausstattung

Das 2012 gebildete Referat für Antikorruption ging organisatorisch auf in der Stabsstelle „Compliance“, die nunmehr beim Referat für Immobilienmanagement, Vergabe und Compliance angesiedelt ist.

Mit den Themenfeldern Korruptionsprävention, Zentrale Vergabestelle sowie Rechnungskontrolle sind insgesamt fünf Mitarbeitende betraut. Die Aufgaben der Antikorruption wurden Herrn Christof Dudek (Antikorruptionsbeauftragter) und Herrn Robert Bongartz (stellvertretender Antikorruptionsbeauftragter) übertragen.

Für die Erreichbarkeit der Antikorruptionsbeauftragten durch Mitarbeitende und Bürger*innen der Stadt Neuss wurden eine Antikorruptions-Hotline unter der Telefon-Nummer 02131/90-8888 und eine entsprechende E-Mail-Adresse antikorruption@stadt.neuss.de eingerichtet. Die Hotline gewährt Anonymität und kann nur von den beiden Antikorruptionsbeauftragten angenommen werden. Die eingehenden E-Mails können nur von den beiden Antikorruptionsbeauftragten eingesehen werden.

6. Tätigkeitsbericht

a) Antikorruptionskonzept

Das Antikorruptionskonzept stellt die Präventionsmechanismen dar und ist gleichzeitig ein Kompendium aller in den Bereichen Antikorruption und Vergabe vorhandenen Vorschriften.

Die Aktualisierung und Fortschreibung des Antikorruptionskonzeptes ist eine Daueraufgabe. Insbesondere die im Konzept enthaltenen Dienstanweisungen werden regelmäßig überprüft und ggf. angepasst.

Das Konzept und die ergriffenen Präventionsmaßnahmen wurden durch einen unabhängigen Fachmann geprüft und für gut befunden.

b) Umsetzung von Schulung und Sensibilisierung

Seit 2014 setzt die Verwaltung ein Konzept zur Schulung und Sensibilisierung aller Mitarbeitenden der Stadt Neuss um. Die Teilnahme an den Sensibilisierungen ist für alle Beschäftigten im Turnus von drei Jahren verpflichtend. Jährlich nehmen bis zu 500 Beschäftigte an den Präsenzveranstaltungen der Compliance- bzw. Antikorruptionsbeauftragten teil. Dabei werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- Definitionen
- Erscheinungsformen der Korruption
- Strafrechtliche bzw. rechtliche Einordnung
- Präventionsstrategien
- Erkennen von Korruptionsindikatoren und Umgang mit Korruptionsindikatoren
- Führungsverantwortung und Kontrollmechanismen
- Risiko- und Schwachstellenanalyse
- Antikorruption bei der Stadt Neuss
- Aktuelle Fragestellungen

Bedingt durch die Corona-Pandemie wurde auf Präsenzveranstaltungen teils verzichtet. In der Folge wurde in Zusammenarbeit mit dem Personal- und Organisationsamt ein Online-Schulungskonzept erarbeitet und inzwischen umgesetzt. Die ersten Online-Schulungen erfolgen noch in 2023.

c) Evaluierung

Die Feedback-Quote der Schulungen aus den letzten Jahren liegt bei rund 83%. Durchschnittlich wurden dabei Bewertungen (nach Schulnoten) für die Referenten fachlich von 1,6 und methodisch von 1,8 abgegeben. Über 15,3% der Teilnehmer*innen wünschen sich einen kürzeren Zeitraum als alle drei Jahre für die Wiederholung der Sensibilisierung. Knapp 72,4% fühlen sich durch die Sensibilisierung ausreichend über die rechtlichen Aspekte informiert. Im Umgang mit täglichen Problemsituationen fühlen sich 41,9% sicherer.

d) Risiko- und Schwachstellenanalyse

Gem. § 19 Abs. 2 KorruptionsbG sind die öffentlichen Stellen zur Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche und der entsprechenden Arbeitsplätze verpflichtet. Die Präventionsmaßnahmen sind gem. § 19 Abs. 1 KorruptionsbG dem Grad der jeweils gegebenen Korruptionsgefährdung anzupassen.

Bei der Stadt Neuss findet die Festlegung im Rahmen der jährlichen Risiko- und Schwachstellenanalyse statt. Dabei wird zwischen einem „Normalen“ (grün) und einem „Besonderen Gefährdungspotential“ (rot) unterschieden. Die vorgenommene Risiko- und Schwachstelleneinstufung bedeutet nicht, dass gegen die einzelnen Bereiche ein Korruptionsverdacht besteht oder falsch gearbeitet werde. Über die Einstufungen wird nur visualisiert, in welchen Bereichen möglicherweise system- oder aufgabenspezifische Risiken bestehen, die eine besondere Sensibilität erfordern. Das Gefährdungspotential ist umso höher je mehr Risikofaktoren bestehen.

Für die Anzahl der besetzten Stellen bei der Stadt Neuss wurden bei 1.109 Stellen ein normales und bei 361 Stellen ein besonderes Gefährdungspotential definiert. Das entspricht einem Anteil von 24,4% mit besonderer Gefährdung (Vorjahr 24,6%). Der entsprechende Gefährdungsatlas ist in der Anlage beigefügt.

Bei den Stellen mit besonderem Gefährdungspotential werden neben Schulungs- und Sensibilisierungsmaßnahmen ggf. auch auf die Stelle bzw. den Bereich zugeschnittene spezielle Kompensationsmaßnahmen zum Einsatz kommen.

e) Präventionsmechanismen

Nach dem Ergebnis der Risiko- und Schwachstellenanalyse kommen beispielsweise folgende Präventivmechanismen in Betracht:

- Ausbau des Vier-Augen-Prinzips zum Mehr-Augen-Prinzip
- Änderung in der Ablauf- oder Aufbauorganisation
- Intensivierung der internen Prüfung
- Aufbau eines qualifizierten Controllings
- Regelmäßiger Wechsel in der Zuständigkeitsverteilung
- Aufbau einer Firmendatei und eines städtischen Vergaberegisters

Die Stadt Neuss hat diese Punkte bereits weitgehend umgesetzt. Damit kann zeitnah auf Veränderungen innerhalb der Verwaltung und neuere Erkenntnisse reagiert werden.

f) Beratung

Die Antikorruptionsbeauftragten stehen sowohl für Einzelberatungen von Mitarbeiter*innen der Stadt Neuss als auch zur Beratung einzelner Bereiche zur Verfügung. In Einzelberatungen wird meist die Auslegung bestimmter Anweisungen bzw. die Frage zur „Annahme von Geschenken“ hinterfragt. Die häufigsten Fragestellungen und deren Beantwortung sind in einer sog. FAQ-Liste zusammengefasst. Die Liste steht den

Mitarbeitenden im Intranet zur Verfügung. Die Zahl der Beratungsgespräche und Einzelfallprüfungen steigt kontinuierlich an.

g) Rechnungskontrolle

Um die Mitarbeitenden zu unterstützen und Schäden für die Stadt Neuss abzuwenden, hat die Verwaltung eine Rechnungskontrolle eingeführt. Ziel ist, eine Vor-Ort-Prüfung der tatsächlichen Auftragsabwicklung zu gewährleisten. Dabei wird auf Basis einer Zahlung der Stadt Neuss an einen Auftragnehmer die tatsächliche Abwicklung kontrolliert.

Die Rechnungskontrolle prüft verstärkt Zahlungen bis 25.000 € (netto), die überwiegend ohne Vergabeverfahren beauftragt wurden. Im Rahmen der Rechnungskontrolle wurden im Berichtszeitraum insgesamt 126 Zahlungsvorgänge nachvollzogen.

h) Sponsoring

Das Thema Sponsoring öffentlicher Aufgaben durch Unternehmen oder private Dritte hat an Bedeutung gewonnen. Als Finanzierungsinstrument kann Sponsoring der Erhaltung und Verbesserung von Qualität und Quantität kommunaler Verwaltungseinrichtungen und -leistungen dienen. Andererseits liegt das Sponsoring immer wieder in der steuerrechtlichen Betrachtung.

Das Wesen des Sponsorings beruht auf dem Grundprinzip von Leistung und Gegenleistung und der zielbezogenen Zusammenarbeit zwischen Sponsor und Gesponsertem. Hierbei gerät die Werthaltigkeit des vereinbarten Sponsorings in den Fokus.

Bei der Stadt Neuss ist das Sponsoring von der Entstehung bis zum Abschluss des Vertrages schriftlich von der gesponserten Organisationseinheit zu dokumentieren. Die Dokumentation hat stets auch den Abwägungsprozess zwischen den mit dem Sponsoring verbundenen Gefahren und den Möglichkeiten für die Stadt Neuss zu enthalten. Jeder abgeschlossene Sponsoringvertrag ist der Stabsstelle Compliance in Kopie zur Veröffentlichung zu übersenden. Die Beurteilung der Inhalte, der Vertragsgestaltung, der Rechtmäßigkeit der Kosten und Steuerfragen oder der Werthaltigkeit des Sponsorings obliegt den betroffenen Organisationseinheiten. Hinsichtlich steuerrechtlicher Fragen steht das Referat Beteiligungsmanagement den Dienststellen beratend zur Seite.

Die Stadt Neuss veröffentlicht nach der Dienstanweisung Sponsoring jährlich die Leistungen Privater zur Förderung städtischer Tätigkeiten. Für das Jahr 2023 wurden acht Sponsoringleistungen gemeldet, ausschließlich im kulturellen Bereich. Die Sponsoringübersicht 2023 ist beigefügt.

Anlagen:

- Gefährdungsatlas 2023
- Übersicht Sponsoring 2023